

1. BESCHÄFTIGUNG VON BÜRGERN AUS EU-/EWR-MITGLIEDSSTAATEN

BürgerInnen aus den EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten Island, Norwegen und Liechtenstein haben freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und benötigen daher keine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung zur Arbeitsaufnahme (sie genießen Arbeitnehmerfreizügigkeit). Auch Schweizerinnen/Schweizer sind EU-/EWR-Bürgerinnen/-Bürgern hinsichtlich des Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt gleichgestellt. Diese Personen haben einen Staatsbürgerschaftsnachweise und/oder einen Reisepass vorzulegen.

StaatsbürgerInnen aus Kroatien benötigen für ein Anstellungsverhältnis zusätzlich entweder eine Beschäftigungsbewilligung des AMS/Arbeitsmarktservice oder eine Bestätigung, dass keine Beschäftigungsbewilligung mehr erforderlich ist (bei bereits mindestens einjährigem Arbeitsverhältnis und bestehender Beschäftigungsbewilligung in Österreich). Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Ärztin/der Arzt mit einem/r ÖsterreicherIn oder einem/r StaatsbürgerIn eines der übrigen EWR-Mitgliedstaaten verheiratet ist.

2. ASYL- UND SUBSIDIÄR SCHUTZBERECHTIGTE

Ausländer, denen der Status eines Asylberechtigten (gemäß § 3 AsylG 2005) oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten (gemäß § 8 AsylG 2005) zuerkannt wurde, sind ebenfalls zur Aufnahme des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigt.

3. AUFENTHALTSTITEL UND NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNGEN, DIE ZUR AUFNAHME DES ÄRZTLICHEN BERUFES IN ÖSTERREICH BERECHTIGEN

• FREIER ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT:

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
- Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt Familienangehöriger“
- Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft mit Forscher“
- Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft mit Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“ nur mit Zusatz Wissenschaft bzw. besondere Führungskraft
- Daueraufenthaltskarte (Angehörige von Kroatischen Staatsbürgern benötigen eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung des AMS)
- Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers (Angehörige von Kroatischen Staatsbürgern benötigen eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung des AMS)
- „Aufenthaltsberechtigung plus“ (berechtigt nach dem AsylG zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit)

• BESCHRÄNKTER ARBEITSMARKTZUGANG (gilt nur beim auf der Kartenrückseite angegebenen Dienstgeber)

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte“ (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit)
- Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“

- **SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT**

- „Niederlassungsbewilligung“
- „Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte“ (bei selbständiger Erwerbstätigkeit)
- „Aufenthaltsberechtigung“ (nach dem AsylG)
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (nach dem AsylG)

- **ARBEITSMARKTZUGANG NUR MIT ZUSÄTZLICHER ARBEITSMARKTRECHTLICHER BEWILLIGUNG (UNSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT)**

- Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ (Ausübung einer Erwerbstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des AuslBG; die Erwerbstätigkeit darf das Studium nicht beeinträchtigen)
- „Aufenthaltsberechtigung“
- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“

4. EIN ARBEITSMARKTZUGANG IST MIT FOLGENDEN BEWILLIGUNGEN UNTER BESTIMMTEN VORAUSSETZUNGEN GRUNDSÄTZLICH MÖGLICH

- Aufenthaltsbewilligung „Forscher“
- Aufenthaltsbewilligung „Selbständiger“ (ohne Niederlassungsabsicht; mit Werkvertrag)
- Aufenthaltsbewilligung „Künstler“ bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung; Unterhalt muss durch Einkommen gedeckt sein, das sie aus ihrer künstlerischen Tätigkeit beziehen; geringfügige Tätigkeit als Arzt)
- Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft mit Studierender, Künstler, Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“

Eine Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit mit Aufenthaltsbewilligungen gemäß Punkt 4 ist zwar theoretisch möglich, in der Praxis ist aber nicht davon auszugehen, dass Inhaber dieser Bewilligungen eine ärztliche Tätigkeit anstreben werden bzw. die arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Da die Beurteilung dieser Bewilligungen durch den Bereich Internationales nicht möglich ist, dürfen wir Sie ersuchen, sich direkt an die ausstellende Behörde zu wenden.